

Aktien den Besitzern der bisherigen nom. frs. 56 250 000 zum Bezuge anzubieten, dass auf je nom. frs. 3000 alte Aktien eine neue Aktie à nom. frs. 500 zum Kurse von frs. 825 = M. 664,95, franko Zinsen, bezogen werden konnte. Da zur Erfüll. dieses Angebots, falls sämtl. bisherigen Aktionäre von dem Bezugsangebot Gebrauch machen sollten, nom. frs. 9375000 (M. 7500000) Aktien erforderlich waren, sind dem Konsort. von den für Umtauschzwecke vorgesehenen obenerwähnten nom. frs. 7 375 000 neuen Aktien die fehlenden nom. frs. 500 000 zur Verfügung gestellt. Das Bezugsrecht konnte v. 5.—15./2. 1912 ausgeübt werden. Agio dieser frs. 8 875 000 neuen Aktien mit M. 4 260 000 in R.-F.

**Interessengemeinschaftsverträge:** Die G.-V. des Lothringer Hütten-Vereins v. 16./1. 1912 hat den Verwaltungsrat ermächtigt, mit der Façoneisen-Walzwerk Mannstaedt & Cie. A.-G. u. der Düsseldorfer Eisen- u. Draht-Ind. einen Interessengemeinschaftsvertrag abzuschliessen. In Erfüllung dieser Ermächtigung wurden unterm 19./1. bzw. 16./4. 1912 mit den genannten beiden Ges. Interessengemeinschaftsverträge abgeschlossen, sowie zur Sicherung des Einflusses des Lothringer Hütten-Vereins auf diese beiden Ges. die oben erwähnten Aktienbeträge käuflich erworben. Durch den Abschluss dieser Verträge hat der Lothringer Hütten-Verein sich den dauernden Absatz einer bestimmten Menge seiner Stahl-erzeugung in Form von Halbzeuglieferung an diese beiden Ges. gesichert, die über modern eingerichtete Betriebsstätten zur Verfeinerung der Stahlproduktion verfügen u. zu diesem Zwecke z. Z. noch weiter ausgebaut werden. Da diese beiden Ges. gleichzeitig in grösserem Umfange Verbraucher von Kohlen u. Koks sind, wird der Lothringer Hütten-Verein späterhin sie aus seinen im Ausbau befindl. Zechen direkt beliefern können. Die mit den Mannstaedt-Werken auf 12 Jahre u. mit der Drahtindustrie auf 24 Jahre vereinbarten Interessengemeinschaftsverträge bezwecken im übrigen, bei den drei Ges. die Geschäftsführung nach einheitlichen Gesichtspunkten zu regeln, u. enthalten im weiteren folg. Bestimmungen: Dem Lothringer Hütten-Verein steht die Führung der Interessengemeinschaft zu. Insbes. hat sich das Façoneisen-Walzwerk Mannstaedt des Einverständnisses des Lothringer Hütten-Vereins bei allen wichtigen Massnahmen zu versichern, zu denen im wesentlichen zählen die Aufstellung der Jahresrechnung, Statutenänderungen, Teilnahme an Verbänden, sowie die Beschaffung von Erz, Kohle, Koks, Roheisen, Halbzeug u. B-Produkte, gleichgültig, ob diese in dem Betriebe des Hüttenvereins gewonnen bzw. hergestellt werden oder nicht. Bezüglich der Gewinnverteilung hat jede der Ges. zunächst, ohne Rücksicht auf das Gemeinschaftsverhältnis, eine vorläufige Bilanz u. Gewinn- u. Verlustrechnung aufzustellen. Die so ermittelten Reingewinne der drei Ges. werden beim Lothringer Hüttenverein vereinigt. Aus dem sich ergebenden Gesamtreingewinn überweist der Hüttenverein an die Mannstaedt-Werke u. die Draht-Ind. znnächst diejenigen Beträge, welche erforderlich sind, um bei ordnungsmässiger Bilanzierung u. Gewinnverteilung die Ausschüttung einer Div. von je 5% bei beiden Ges. auf die St.-Aktien u. von 6% auf die M. 1 500 000 Mannstaedt-Vorz.-Aktien, sowie der entsprechenden statutarischen u. vertraglichen Tant. zu ermöglichen. Der Mehrbetrag des Reingewinnes verbleibt dem Hüttenverein zur freien Verf., jedoch mit der Verpflichtung, für das erste u. zweite volle Prozent Hüttenvereins-Div. über 5% hinaus, welches er an seine Aktionäre zur Verteilung bringt, den Mannstaedt-Werken einen solchen Betrag zu überweisen, der die Auszahl. von je 1/2% weiterer Div. auf die St.-Aktien ermöglicht. Für jedes weitere volle Proz. Hüttenvereins-Div. über 7% hinaus haben die Mannstaedt-Werke einen zur Ausschüttung je weiterer 1/2% Div. auf das gesamte A.-K. ausreichenden Betrag zu erhalten. Bei der Festsetzung der vom Hüttenverein auszahlenden Beträge sind die sich ergebenden Beträge für Tant. zu berücksichtigen. Der Hüttenverein ist ferner verpflichtet, für jedes volle Proz. über 5% hinaus, welches er an seine Aktionäre zur Verteil. bringt, der Draht-Ind. denjenigen Betrag zu vergüten, der ihr die Auszahl. von je 1/2% weiterer Div. auf ihr gesamtes A.-K. ermöglicht. Sollte der wie vorstehend sich ergebende Gesamt-Reingewinn der drei Ges. nicht ausreichen, um die zunächst vorgesehenen Vergütungen an die beiden anderen Ges. von 5% bzw. 6% im vollen Umfange vornehmen zu können, so soll derselbe zwischen letzteren im Verhältnis ihrer Aktienkapitale geteilt werden. Die vorstehend erwähnten Bedingungen betreffend die Gewinnverteilung traten bereits ab 1./7. 1911 in Kraft. Für die vom 1./7. 1914 ab lauf. Geschäftsj. der Mannstaedt-Werke hat der Hüttenverein, so lange er auf sein eigenes Kap. bis zu 8% Div. verteilt, an die Mannstaedt-Werke auf den Nominalbetrag des A.-K. derselben so viele Proz. zu vergüten, als dem Div.-Satze des Lothringer Hüttenvereins entsprechen. Für jedes weitere volle Proz. Lothringer Hüttenvereins-Div. über 8% hinaus haben die Mannstaedt-Werke einen zur Ausschüttung von je 1/2% auf das gesamte A.-K. ausreichenden Betrag zu erhalten einschliessl. der sich bei den Mannstaedt-Werken jeweils ergebenden Beträge für Tant. Dagegen verzichten die Mannstaedt-Werke ebenfalls ab 1./7. 1914 auf den für sie bis dahin bestehenden Anspruch, wonach sie vorab eine Div. von 5% bzw. 6% zu erhalten haben. Ferner ist in denselben G.-V. dem Lothringer Hüttenverein unabhängig von diesem Interessengemeinschaftsvertrag das Recht eingeräumt, das Vermögen der beiden Ges. als Ganzes zu erwerben u. zwar gegen Gewährung von Aktien derart, dass auf je nom. M. 4000 Mannstaedt St.- oder Vorz.-Aktien bzw. auf je nom. M. 4000 Aktien der Düsseldorfer Eisen- u. Draht-Ind. je nom. frs. 4500 Lothringer Hüttenvereins-Aktien entfallen. Dieses dem Lothringer Hüttenverein eingeräumte Recht ist an die Bedingung geknüpft, dass es während der Vertragsdauer bei den Mannstaedt-Werken jedoch längstens bis 30./6. 1923 ausgeübt u. dass bis dahin der erforderliche Kapitalerhöhungs-Beschluss gefasst u. durchgeführt wird.